

Wie die Wirksamkeit der Tätigkeit des Gerichts durch die richtige Zusammenarbeit mit der Volksvertretung erhöht werden kann, soll noch das folgende Beispiel zeigen:

Als sich im Herbst 1959 im Kreis Hettstedt ein verstärktes Rowdytum unter den Jugendlichen abzeichnete und die Sicherheitsorgane Hinweise erhielten, daß diese Erscheinung auf die Machenschaften eines mit Westberlin in Verbindung stehenden, organisierten „Rock'n'Roll-Clubs“ zurückzuführen sein sollte, wurde nach der Beratung beim 1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises beschlossen, dieses Problem über die Ständige Kommission Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz an die Volksvertretung heranzutragen, um es dort mit dem auf einer der nächsten Tagungen des Plenums stehenden Tagesordnungspunkt „Programm der jungen Generation für den Sieg des Sozialismus“ gemeinsam zu behandeln.

Von der Ständigen Kommission wurde unter Einbeziehung der Massenorganisationen eine allseitige Analyse des Standes der Arbeit mit der Jugend innerhalb des Kreises zur Vorbereitung der Kreistagssitzung erarbeitet. Hierzu wurde von Seiten des Gerichts in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft und den Sicherheitsorganen eine Analyse über die Jugendkriminalität angefertigt und, wie geplant, ein gezieltes Strafverfahren gegen die inzwischen ermittelten Hauptschuldigen des „Rock'n'Roll-Clubs“, die provokatorisch die Werktätigen terrorisiert und Schlägereien angezettelt hatten, durchgeführt. Gleichzeitig wurde in Auswertung des Verfahrens und der Gesamtanalyse durch die Ständige Kommission ein Beschlußentwurf mit den erforderlichen Maßnahmen zur grundlegenden Verbesserung der Arbeit mit den Jugendlichen für die Tagung des Plenums vorbereitet.

In der Sitzung des Kreistages waren die Ständige Kommission Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz sowie das Kreisgericht auf Grund der Analyse und des durchgeführten Strafverfahrens in der Lage, nicht nur aufzuzeigen, was im konkreten Fall geschehen war und wie der Stand der Arbeit mit der Jugend im allgemeinen ist, sondern sie konnten auch die typischen Ursachen der Hemmnisse und Mißstände aufdecken. Hier wurde die Handlung der verurteilten Jugendlichen nicht als eine bloße isolierte Einzelercheinung, sondern als gesellschaftliche Erscheinung gesehen, die ihre Wurzeln in den Widersprüchen unserer Entwicklung zur sozia-

listischen Gesellschaft hat. Darum ist die Ständige Kommission in ihrem Beschlußentwurf, der vom Kreistag angenommen wurde, auch davon ausgegangen, daß die Überwindung dieser Widersprüche nur durch das zielstrebige Zusammenwirken aller Staatsorgane und gesellschaftlichen Organisationen unter der staatlichen Führung erreicht werden kann.

Alle staatlichen Organe, die ständigen Kommissionen des Kreistags, die Fachorgane des Rates, Justiz- und Sicherheitsorgane und alle gesellschaftlichen Organisationen wurden darauf orientiert, unter den Werktätigen des Kreises, insbesondere gestützt auf die Brigaden der sozialistischen Arbeit, eine Atmosphäre der Unduldsamkeit gegenüber Erscheinungen der Dekadenz und des Rowdytums zu entwickeln und darauf hinzuwirken, daß in allen für die Jugendziehung wichtigen Bereichen — Betrieb, Elternhaus, Schule und gesellschaftliche Organisationen — unter Ausnutzung aller Möglichkeiten gleichlaufende Anstrengungen mit diesem Ziel unternommen werden.

Hier zeigt sich die starke Kraft der konzentrierten und zielgerichteten staatlichen Leitungstätigkeit, die alle staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen bis in die letzte Gemeinde durchdringt und alle politisch-moralischen Kräfte der Gesellschaft zur Erfüllung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes, zur Lösung der jeweiligen Schwerpunktaufgabe, zum Kampf für die Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins mobilisiert.

Wenn so wie in diesem Beispiel die Erfahrungen der Gerichte in die Arbeit der Volksvertretungen einfließen und über die Volksvertretung alle politisch-moralischen Kräfte des werktätigen Volkes mobilisiert und auf die Lösung der jeweiligen Schwerpunktaufgabe konzentriert, der Kampf um die sozialistischen Formen des gesellschaftlichen Zusammenlebens und der gesellschaftlichen Zusammenarbeit, der strikten Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit, der Staatsdisziplin und der Gebote der sozialistischen Moral geführt wird, dann wird sich die sozialistische Bewußtseinsbildung unter den werktätigen Massen schneller vollziehen, dann werden die staatliche Leitungstätigkeit verstärkt und alle dem Aufbau des Sozialismus entgegenstehenden Hemmnisse überwunden werden, dann wird das werktätige Volk selbst immer mehr zum bewußten Gestalter seiner Geschichte, zum Leiter von Staat und Wirtschaft werden und schließlich die Kriminalität, das Verbrechen, keinen Boden mehr haben.

Über die Zusammenarbeit der Justizorgane mit den örtlichen Organen im Stadtbezirk Berlin-Treptow

Von SIEGFRIED FECHNER, Stellvertreter des Vorsitzenden der Ständigen Kommission Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz im Stadtbezirk Berlin-Treptow

Nachdem sich bei den Mitarbeitern der Gerichte und der Staatsanwaltschaft die Erkenntnis durchgesetzt hat, daß eine weitere Verbesserung ihrer Arbeit eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht erfordert, stehen im Mittelpunkt der Diskussion immer mehr Fragen der Formen und Methoden der Zusammenarbeit.

In der Praxis wurden sowohl in den Bezirken als auch in den Kreisen verschiedene Formen und Methoden der Zusammenarbeit entwickelt. Die bisher in der „Neuen Justiz“ veröffentlichten Beiträge zeigen aber auch, daß die Forderung Stillers, „nicht ... irgendwelche Zusammenarbeit“ zu entwickeln, sondern „die Tätigkeit der Justizorgane voll auf den Boden der gesellschaftlichen Praxis zu stellen, sie einzuordnen in den Gesamtmechanismus unserer Arbeiter- und Bauernmacht zur Durchsetzung der gesellschaftlichen

Gesetzmäßigkeiten“¹, völlig zu Recht besteht. Die Erfüllung dieser Forderung hängt weitgehend vom Inhalt der Aufgaben ab, die sich die Gerichte und Staatsanwaltschaften gemeinsam mit den örtlichen Staatsorganen stellen, und davon, inwieweit es ihnen gelingt, die Arbeit schwerpunktmäßig, entsprechend den Bedürfnissen des Kampfes um die Planerfüllung zu organisieren.

Bedeutsam ist aber auch die Organisationsform, die gewählt wird, um eine rasche und richtige Orientierung aller Organe auf die Schwerpunkte zu erreichen. Berücksichtigen die Formen und Methoden der Zusammenarbeit nicht in genügendem Maße die Forderungen des demokratischen Zentralismus, wird die führende Rolle der Volksvertretung nicht gesichert,

¹ vgl. NJ 1960 S. 185.